

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann HaniA e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, die Förderung der Bildung, insbesondere des Studentenaustausches sowie die Förderung der Völkerverständigung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Förderung der Studentenhilfe bzw. des Studentenaustausches zwischen verschiedenen Ländern
- 2) Organisation von Bildungs- und Sprachreisen für Sprach- und Kulturinteressierte nach China und von China nach Deutschland
- 3) Planung und Aufbau fachlich- und kultureller Austauschprogramme zwischen chinesischen und deutschen Hochschulen
- 4) Entwicklung und Durchführung von Kulturprojekten (Vorträge, Auftritte, Ausstellungen, Dreharbeiten, Lesungen) für Künstler (Musiker, Filmemacher, Maler, Autoren) in Deutschland und China
- 5) Aufbau der Informationsbrücke und Kontaktvermittlung für Kooperation zwischen chinesischen und deutschen Medienmachern
- 6) Übersetzung deutscher wissenschaftlicher Veröffentlichungen ins Chinesische

### § 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche und juristische Person darf einen Beitrittsantrag stellen. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.
- 2) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Aufnahme die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 3) Der Eintritt ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt innerhalb eines Monats nach dem Erhalten der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist mit der Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber durch den Vorstand erworben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit
  - Tod

- Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet.
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitglieds.
  - Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monaten in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- 5) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Festsetzung der Höhe und dessen Fälligkeit ist der Mitgliederversammlung überlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch eine schriftliche Einladung vom Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht anwesende.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn eine Online-Mitgliederversammlung stattfindet.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom dem Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 6 Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Hiervon ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Zudem werden 1 bis 6 weitere geschäftsführende, jedoch nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Bei Stimmgleichheit soll es maximal 3

Abstimmungsrounden geben. Sofern auch nach der dritten Runde keine Mehrheit erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 6) Der Vorstand wird für jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- 7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Vorstandssitzung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
  - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird

## § 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## § 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend- und Studentenhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 18.04.2015